



## I. Name, Sitz und Zweck

### Art .1. Name und Sitz

- 1.1 Der Schweizerischer Verband für Vogelzucht, Pflege und Artenschutz Ziervögel Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verbandssitz wird durch den Vorstand festgelegt.
- 1.3 Die Postadresse des Verbandes entspricht jener des Präsidenten.

### Art .2. Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt:

- 2.1 Die Förderung der artgerechten Vogelhaltung, der Vogelzucht und des Artenschutzes.
- 2.2 Die Rassen- und Artenvielfalt der Vogelwelt zu erhalten.
- 2.3 Die Unterstützung zielgerichteter Jugendausbildung.
- 2.4 Die Bekämpfung unlauterer Machenschaften in den Belangen der Vogelhaltung und Vogelzucht.
- 2.5 Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach innen und nach aussen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden in allen vorherigen Punkten.
- 2.6 Ziervögel Schweiz kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen, die den gleichen Zweck verfolgen.
- 2.7 Er beteiligt sich im Rahmen der Finanzkompetenzen an Aktionen, die den Verbandsaufgaben entsprechen.

## II. Mitgliedschaft

### A) Allgemeines

### Art .3. Mitgliederkategorien

Ziervögel Schweiz besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern.

#### 3.1 Kollektivmitglieder:

- Die Mitgliedvereine, (Klubs)
- Die Spezialclubs, welche sich um die Förderung einer speziellen Rasse / Art bemühen.
- Die Schweizerische Zuchtrichtervereinigung (SZV)

#### 3.2 Einzelmitglieder:

- Die Ehrenmitglieder
- Einzelmitglieder, welche direkt Ziervögel Schweiz angeschlossen sind.



## Art .4. Ehrenmitglieder

- 4.1 Personen, die sich um Ziervögel Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von-der-Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## Art .5. Mitgliederverwaltung

- 5.1 Ziervögel Schweiz führt eine Mitgliederverwaltung der Kollektivmitglieder und deren Mitglieder sowie der Einzelmitglieder.
- 5.2 Datenschutz und Zugriffsberechtigung werden im Reglement Mitgliederverwaltung und Datenschutz geregelt.

## **B) Erwerb der Mitgliedschaft**

### Art .6. Aufnahmegesuch

- 6.1 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet unter Vorbehalt einer Einsprache gemäss nachfolgender Bestimmung über die Aufnahme endgültig. Die Statuten sowie das Protokoll der Gründerversammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.
- 6.2 Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch von Ziervögel Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert welcher schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden kann. Die Einsprache ist an den Präsidenten zu richten.
- 6.3 Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
- 6.4 Vorstand und Delegiertenversammlung können Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.

### Art .7. Anerkennung der Statuten

- 7.1 Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse von Ziervögel Schweiz.

## **C) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **C.1 Rechte**

### Art .8. Teilnahme an der Delegiertenversammlung

- 8.1 Alle Mitglieder sind an Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Mitglieder von Kollektivmitgliedern lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Eine Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich.
- 8.2 Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.

### Art .9. Ausstellungen

- 9.1 Die Mitglieder sind berechtigt, eigene Ausstellungen an einem beliebigen Datum des Jahres durchzuführen. Ausnahme bilden die Ausstellungswochenende, an welchen Schweizerische Verbandsausstellungen durchgeführt werden.



9.2 Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann der Vorstand Ausnahmewilligungen erteilen.

9.3 Die Mitglieder sind berechtigt, sich für die Durchführung der Verbandsausstellungen zu bewerben.

## Art .10. Ringbezug

10.1 Die Mitglieder von Ziervögel Schweiz sind berechtigt, Verbands-Züchterringer zu beziehen.

## Art .11. Stimmrecht

11.1 An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme:

- Die Einzelmitglieder von Ziervögel Schweiz
- Die Vorstandsmitglieder von Ziervögel Schweiz
- Der Vorstand der Spezialvereinigungen
- Der Vorstand der Spezialclubs
- Der Vorstand der SZV

11.2 Die Kollektivmitglieder haben für jedes bei Ziervögel Schweiz gemeldete Mitglied je eine Stimme.

11.3 Es besteht kein Vertretungsrecht.

## C.2 Pflichten

## Art .12. Meldepflicht / Treuepflicht

12.1 Die Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder von Ziervögel Schweiz mutieren ihre Mitgliederbestände laufend, spätestens jedoch bis 31. 12. des Kalenderjahres in der Mitgliederverwaltung von Ziervögel-Schweiz.

12.2 Die Mitglieder sind gehalten, die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen. Insbesondere haben sie die Loyalität gegenüber Ziervögel Schweiz zu wahren.

## D) Beendigung der Mitgliedschaft

## Art .13. Austritt

13.1 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

## Art .14. Ausschluss

14.1 Einzelmitglieder oder Vereinsmitglieder der Kollektivmitglieder von Ziervögel Schweiz, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Ziervögel Schweiz zuwiderhandeln oder die dem Ansehen von Ziervögel Schweiz Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

14.2 Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.



- 14.3 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspracherecht an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache hat innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an den Präsidenten schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig. Sie kann auf Angabe eines Grundes verzichten.
- 14.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf das Vermögen des Verbandes.

## III. Organisation

### Art .15. Organe

- 15.1 Die Organe der Ziervögel Schweiz sind:
  - a) Die Delegiertenversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Info-Meeting
  - d) Die Kontrollstelle

### **A Delegiertenversammlung**

### Art .16. Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

- 16.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 16.2 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten zuhandedes Vorstandes bis zum Abschluss des Geschäftsjahres von Ziervögel Schweiz schriftlich und formgerecht eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- 16.3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste, allfällige Anträge, Jahresrechnung und Jahresbericht des Präsidenten werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung bekanntgegeben.
- 16.4 Die Stimmkarten werden an der DV abgegeben.
- 16.5 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind jederzeit möglich und werden durch Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder vom Vorstand einberufen.

### Art .17. Kompetenzen

- 17.1 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen die Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.
- 17.2 An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:
  - 1. Feststellung Präsenz, Wahl der Stimmzähler
  - 2. Protokolls der letzten DV:
    - a) Kenntnisnahme
    - b) Behandlung von Einsprachen
  - 3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - 4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - 5. Festlegung der Entschädigung der Funktionäre



6. Festlegung der Jahresbeiträge
7. Wahlen:
  - Des Präsidenten
  - Des übrigen Vorstandes
  - Der Kontrollstelle
  - Vertreter C.O.M Suisse
8. Behandlung und Erledigung von Anträgen
9. Bericht Ausstellungswesen
10. Bericht Ringwesen
11. Genehmigung des Budgets
12. Revision der Statuten
13. Auszeichnungen und Ehrungen
14. Verschiedenes

## Art .18. Beschlussfassung

- 18.1 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 18.2 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel (1/3) der anwesenden Stimmberechtigten ein anderes Stimmverfahren verlangt.
- 18.3 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.
- 18.4 Bei Wahlen mit Mehrfachvorschlägen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- 18.5 Für Wiedererwägungsanträge gilt das einfache Mehr.

## Art .19. Protokoll

- 19.1 Die Protokolle der DV und des Info-Meetings sind innert vier Wochen nach den Tagungen zu publizieren. Erfolgt innert vier Wochen, nach erfolgter Publikation, keine Einsprache, so gelten sie als genehmigt. Fristgerechte Einsprachen werden an der nächsten DV behandelt.

## **B) Vorstand**

## Art .20. Zusammensetzung, Amtsdauer

- 20.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 20.2 Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 20.3 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Präsident
  2. Vizepräsident
  3. Sekretär
  4. Kassier
  5. Verantwortlicher für Ausstellungswesen
  6. Verantwortlicher für Jugendarbeit, Arten- und Tierschutz
  7. Verantwortlicher für Kommunikation und spezielle Aufgaben
- 20.4 Die Sprachregionen der Schweiz sollen angemessen vertreten sein.
- 20.5 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Doppelfunktionen sind möglich.



- 20.6 Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied eines Konkurrenzverbandes sein.

## Art .21. Einberufung, Beschlussfassung

- 21.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Mitglieder verlangen.
- 21.2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 21.3 Zirkularbeschlüsse und die Durchführung von virtuellen Sitzungen sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Vorgehen zustimmen.
- 21.4 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.
- 21.5 Der Vorstand kann bei Bedarf Funktionäre wie Ringwart, Kommissionsmitglieder oder andere Personen mit einer besonderen Charge zu Sitzungen einladen.

## Art .22. Pflichten und Kompetenzen

- 22.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ von Ziervögel Schweiz. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:
  - 1. Besorgung der laufenden Geschäfte
  - 2. Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
  - 3. Erlass aller erforderlichen Reglemente, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Einsprache an die DV
- 22.2 Der Präsident führt den Verband, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der auferlegten Pflichten.
- 22.3 Der Präsident hat der DV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
- 22.4 Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten von Ziervögel Schweiz.
- 22.5 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung den Revisoren rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.
- 22.6 Weitere Aufgaben und die Chargen der übrigen Vorstandsmitglieder können in Pflichtenheften festgehalten werden.

## Art .23. Kompetenzdelegation, Unterschrift

- 23.1 Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die DV, Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen.
- 23.2 Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen oder Personen mit besonderen Chargen regelt der Vorstand mit speziellen Pflichtenheften.
- 23.3 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier oder, in speziellen Fällen, mit dem entsprechenden Mandatsinhaber kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 23.4 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird an der DV festgelegt.



### **C) Das Info-Meeting**

- Art .24. Einberufung
- 24.1 Zur Behandlung von Fachfragen ist ein Info-Meeting durchzuführen. Es wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich statt.
  - 24.2 Dieses Info-Meeting ist nicht beschlussfähig, kann jedoch gemäss Art. 17.6 der Statuten zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung erhoben werden.
- Art .25. Zweck
- 25.1 Das Info-Meeting bezweckt den engeren Kontakt zwischen dem Vorstand von Ziervögel Schweiz und den Mitgliedern, um verbandsinterne Fragen vorzutragen und zu klären.

### **D) Die Kontrollstelle**

- Art .26. Wahl
- 26.1 Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes ein Treuhandbüro als Kontrollstelle.
  - 26.2 Der Auftrag wird durch den Vorstand auf drei Jahre erteilt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Art .27. Pflichten
- 27.1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung.
  - 27.2 Die Kontrollstelle gibt ihren Bericht schriftlich dem Präsidenten ab.
  - 27.3 Der Bericht der Kontrollstelle wird spätestens vier Wochen vor der DV publiziert.
  - 27.4 Der Vorstand unterbreitet der DV den Bericht zur Abstimmung.

## **IV. Finanzen**

- Art .28. Kasse und Finanzen
- 28.1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:
    - 1. Mitgliederbeiträge
    - 2. Zinsvergütungen aus Vermögen
    - 3. Gönnerbeiträge
    - 4. Erlös aus Verkauf von Züchterrinnen und Verbandsmaterial
    - 5. Schenkungen, Legate und andere freiwillige Zuwendungen
  - 28.2 Die Gelder werden eingesetzt für:
    - 1. Deckung der Kosten aus den Verbandsgeschäften
    - 2. Deckung der Kosten aus den Schweiz. Verbands-Ausstellungen
    - 3. Deckung der übrigen Kosten nach Jahresbudget und DV-Beschluss
    - 4. Weitere, bestimmte Zwecke, für welche der Vorstand Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen kann. (Anhang 1: spezielle Reglemente z. B. Weiterbildung, Subventionen)



- Art .29. Haftung des Verbandsvermögens
- 29.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- Art .30. Geschäftsjahr, Jahresabschluss
- 30.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 30.2 Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und unverzüglich der Kontrollstelle vorzulegen. Der Bericht der Kontrollstelle muss sechs Wochen vor der DV vorliegen.
- 30.3 Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung- und Protokolle. Kollektivmitglieder üben dieses Recht durch zwei von ihnen dazu im Voraus schriftlich zu bezeichnende Vorstandsmitglieder aus.

## V. Schlussbestimmungen

- Art .31. Statutenänderungen
- 31.1 Die Statuten können an einer Delegiertenversammlung geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 31.2 Die Änderung ist in der Traktandenliste gesondert aufzuführen.
- 31.3 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen und mit einer Kurzbegründung zu versehen.
- Art .32. Auflösung des Verbandes
- 32.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Delegiertenversammlung, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde, mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 32.2 Der Antrag zur Auflösung des Verbandes muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung veröffentlicht werden.
- 32.3 Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar wird an eine Organisation mit gleichgerichteter Zielsetzung überwiesen.
- Art .33. Publikationsorgane
- 33.1 Publikationsorgane von Ziervögel Schweiz sind:
1. Verbands-Homepage
  2. Elektronische Information (E-Mail)
  3. Über andere Publikationsorgane entscheidet der Vorstand
- Art .34. Schlussbestimmungen
- 34.1 Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des ZGB (Zivilgesetzbuch, Art. 60 ff).
- 34.2 Bei Abweichungen von Übersetzungen gilt der deutsche Text.
- 34.3 Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.



- 34.4 Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 8. Dezember 2024 in Schwarzenburg genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Schwarzenburg, den 8. Dezember 2024

Für den Schweizerischen Verband für Vogelzucht und Artenschutz Ziervögel Schweiz:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Antonietta Polimeno

Jonas Sieber